

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.06.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen, Übergangsregelung**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Biochemie dient der Aneignung von langfristigen, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteten grundlegenden wissenschaftlichen Qualifikationen und Kenntnissen auf dem Gebiet der Chemie von Lebensvorgängen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in biochemischen Berufsfeldern begründen. ²Die Studierenden sollen lernen, selbstständig, kreativ, kritisch und verantwortungsbewusst Probleme vor allem in Forschung, Entwicklung, Produktion, Anwendungstechnik, Umweltschutz und Management mit den methodischen und experimentellen Möglichkeiten dieses Faches zu lösen. ³Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Biochemie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Biochemie gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch) | ECTS-Punkte |
|-----------|--|--|-------------|
| 1 | Biochemie I (chemisch-biochemische Grundlagen) | 1 | 12 |
| 2 | Einführung in die Chemie | 1 | 3 |
| 3 | Allgemeine Biologie | 1 | 6 |
| 4 | Mathematik | 1 | 6 |
| 5 | Physik | 1 und 2 | 6 |
| 6 | Biochemie II (Proteine und Nukleinsäuren) | 2 | 12 |
| 7 | Anorganische Chemie | 2 | 6 |
| 9a | Grundlagen der Organischen Chemie | 2 | 4 |
| 10a | Physikalische Chemie für Biochemiker (Teil I, Theorie) | 2 | 6 |
| 8a | Biochemie III (Stoffwechsel) | 3 | 10 |
| 10b | Physikalische Chemie für Biochemiker (Teil II, Praxis) | 3 | 6 |
| 13 | Biostatistik | 3 | 3 |
| 11 | Anatomie | 3 | 3 |
| 8b | Biochemie IV (zelluläre Biochemie) | 4 | 5 |

| | | | |
|----|---|---------|----|
| 9b | weiterführende Organische Chemie für Biochemiker | 4 | 11 |
| 12 | Biologie und Biochemie der Pflanzen | 4 | 9 |
| 14 | Bioinformatik | 4 | 6 |
| 15 | Wahlpflichtbereich – Wahlpflichtmodule Biochemie | 5 und 6 | 12 |
| 16 | Wahlpflichtbereich – Mathematisch-Naturwissenschaftliche oder Medizinische Module | 5 und 6 | 12 |
| 17 | Projektmodul | 5 und 6 | 9 |
| 18 | Modul Bachelorarbeit (Bachelor-Arbeit und falls im Modulhandbuch oder in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen evtl. weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen) | 5 und 6 | 12 |
| 19 | Soft Skills | 1 bis 6 | 21 |

(3) ¹Die im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** zu erwerbenden Leistungspunkte werden im **Modul „Soft Skills“** erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen, Praktika
4. Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Biochemie ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- „Biochemie I (chemisch-biochemische Grundlagen)“ und
- „Einführung in die Chemie“.

(2) Für die Orientierungsprüfung wird keine Gesamtnote errechnet.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die erfolgreiche Teilnahme an allen in der Tabelle in § 3 des Besonderen Teils genannten Modulen ohne die Module Nr. 15-19;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Module Nr. 15 und 16 im Gesamtumfang von zusammen insgesamt 6 ECTS (vgl. Tabelle § 3) und
3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modul Nr. 17 (vgl. Tabelle § 3).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der Module Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8a, 8b, 9a, 9b, 10a, 10b, 12, 15, 16, 17 und 18. ²Ist die Gesamtnote einer Bachelorprüfung nicht schlechter als einschließlich 1,20, so verleiht der Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“.

VII. Schlussbestimmungen, Übergangsregelung

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2014/2015. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 02.06.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor